

2 Für welche Anlagen können wiederkehrende Beiträge erhoben werden?

Übersicht:

1. Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinde
2. Vorhandene bzw. bereits erstmals endgültig hergestellte Verkehrsanlagen
3. Öffentliche Verkehrsanlagen
4. Nicht beitragsfähige Verkehrsanlagen
5. Wichtige Entscheidungen zur Bildung von Einrichtungseinheiten ab 2000

1. Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinde

Über die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung oder Verbesserung der in Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG definierten **Verkehrsanlagen** auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Dabei handelt es sich um die **in der gemeindlichen Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen**, mithin um Einrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KAG, die dem Verkehr zu dienen bestimmt oder Bestandteile solcher Einrichtungen sind.¹⁾ Bei **selbstständigen Grünflächen und Kinderspielplätzen** handelt es sich nicht um Verkehrseinrichtungen im Sinne des Art. 5b Abs. 1 KAG, daher sind diese nicht Bestandteil der einheitlichen öffentlichen Einrichtung und – im Gegensatz zur Erhebung von Einmalbeiträgen im Rahmen der Kann-Regelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG – nicht beitragsfähig.

Im Gegensatz zur Erhebung von Einmalbeiträgen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG können wiederkehrende Beiträge nicht nur für die Verbesserung und die Erneuerung von **Ortsstraßen** und **beschränkt-öffentlichen Wegen**, sondern darüber hinaus auch für andere, in der Baulast der Gemeinden stehende, von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG erfasste öffentliche Einrichtungen, die dem Verkehr zu dienen bestimmt oder Bestandteile solcher Einrichtungen sind, wie etwa **Bestandteile von Ortsdurchfahrten** und **selbstständige Parkplätze**, erhoben werden. **Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen** mit ihren Teileinrichtungen (Gehwege, Parkplätze usw.) können damit ebenso Teil der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sein, und zwar auch dann, wenn die Gemeinde nicht Träger der Baulast für die Fahrbahn, aber für andere Bestandteile der Ortsdurchfahrt ist.²⁾ Die **Straßenbeleuchtung** wird zwar nicht von der gesetzlichen Straßenausbaulast erfasst, gilt aber als selbstständige öffentliche Aufgabe in der Zuständigkeit der Gemeinde auch bei klassifizierten Straßen. Daher können die Gemeinden die Kosten für die Straßenbeleuchtung auch bei Ortsdurchfahrten uneingeschränkt auf die Beitragspflichtigen umlegen. Eine **Ortsdurchfahrt** ist gem. Art. 4 BayStrWG und § 5 Abs. 4 FStrG der Teil einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße, der innerhalb der Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die Anfangs- und Endpunkte einer Ortsdurchfahrt (sog. „OD-Grenzen“), welche nicht mit dem Standort des Ortsschildes übereinstimmen müssen, werden durch die jeweils zuständige Behörde nach Anhörung der Gemeinde durch Verwaltungsakt mit konstitutiver Wirkung festgesetzt (Art. 4 Abs. 2 BayStrWG, § 5 Abs. 4 FStrG). Die festgesetzte Ortsdurchfahrt hat für die Abrechnung von Beiträgen Tatbestandswirkung.³⁾

1) Anderslautend § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG RP, wonach lediglich „sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen“ zusammengefasst werden können.

2) Vgl. OVG RP, Beschluss vom 21.8.2012 – 6 C 10085/12; VG Neustadt, Urteil vom 20.1.2016 – 1 K 649/15.NW.

3) BVerwG, Urteil vom 12.4.2000 – 11 C 11/99.

IV Art. 5b Frage 2 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Gegenstand der beitragsfähigen öffentlichen Einrichtung können weiterhin auch **Verkehrsanlagen oder Teile davon sein, die selbst nicht zum Anbau bestimmt sind** wie z. B. bestimmte Arten von Kreisverkehren, Verknüpfungsbereiche von Ortsdurchfahrten sowie Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen, bei denen im Einmalbeitragsrecht häufig die Problematik der fehlenden Abgrenzbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke besteht.⁴⁾

Auch wenn **Grundstücke** gem. Art. 5b Abs. 5 Satz 1 KAG aufgrund einer **Übergangsregelung** in der Satzung für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragsermittlung und -erhebung **freizustellen** sind, können die Verkehrsanlagen, die den Grundstücken den grundsätzlich beitragsrelevanten Vorteil vermitteln, Bestandteil der Einrichtungseinheit sein.

2. Vorhandene bzw. bereits erstmals endgültig hergestellte Verkehrsanlagen

Voraussetzung für die Einbeziehung in die einheitliche öffentliche Einrichtung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist in jedem Fall, dass die Verkehrsanlagen bereits **in der Vergangenheit endgültig hergestellt** wurden oder es sich um „**vorhandene Erschließungsanlagen**“ im Sinne des § 242 BauGB⁵⁾ handelt.⁶⁾ Nur die in diesem Sinne fertiggestellten Straßen sind Teil der öffentlichen Einrichtung beim wiederkehrenden Beitrag. Der **Vorrang des Erschließungsbeitragsrechts** gilt über Art. 5b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG auch im Zusammenhang mit der Erhebung wiederkehrender Beiträge. Eine Einbeziehung später erstmals endgültig hergestellter Verkehrsanlagen erfolgt – soweit erforderlich – durch eine Änderung der in der Satzung festgelegten einheitlichen öffentlichen Einrichtung. Im Gegensatz zum KAG Rheinland-Pfalz gibt es im bayerischen KAG die Besonderheit, dass Erschließungsanlagen unter bestimmten Umständen als erstmalig hergestellt gelten (**Herstellungsfiktion**) des Art. 5a Abs. 8 KAG. Soweit diese Regelung Anwendung findet, können auch diese Straßen in die Einrichtungseinheit einbezogen werden.

3. Öffentliche Verkehrsanlagen

Das OVG RP hat zudem die **Widmung** wiederholt als Voraussetzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge unter der Geltung des KAG Rheinland-Pfalz gefordert.⁷⁾ § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG RP spricht wie auch Art. 5b Abs. 1 Satz 2 KAG BY von einer einheitlichen **öffentlichen** Einrichtung. Bei der ein-

4) Vgl. hierzu Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Rn. 2021, 30, 42.

5) Fortgeltung des § 242 BauGB auch nach Überführung des Erschließungsbeitragsrechts in Landesrecht über Art. 5a Abs. 7 und 9 KAG.

6) Vgl. OVG RP, Urteil vom 24.2.2016 – 6 A 11031/15; OVG RP, Urteil vom 5.11.2013 – 6 A 10553/13; OVG RP, Urteil vom 14.1.2013 – 6 A 10836/12.

7) Vgl. OVG RP, Urteil vom 24.2.2016 – 6 A 11031/15; OVG RP, Urteil vom 5.11.2013 – 6 A 10553/13; OVG RP, Urteil vom 14.1.2013 – 6 A 10836/12.

heitlichen öffentlichen Einrichtung handelt es sich um eine qualitativ neue, eigenständige Einrichtung, nicht nur um die Zusammenfassung mehrerer selbstständiger öffentlicher Verkehrsanlagen zu einer Einrichtungseinheit.

Öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 GO sind auch zu widmen. Im Gegensatz zur Widmung nach Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) stellt das Gesetz aber keine besonderen Anforderungen an eine solche kommunalrechtliche Widmung.⁸⁾ Sie ist auch konkludent möglich und wäre durch die Bestimmung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung mit den einbezogenen Verkehrsanlagen in der Satzung zur Erhebung der wiederkehrenden Beiträge als erfüllt anzusehen.⁹⁾

Der Gesetzgeber knüpft bei der Erhebung von **Einmalbeiträgen** gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG an die Regelungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) an. Der beitragsrechtliche Begriff „Ortsstraßen“ folgt damit dem straßenrechtlichen, in Art. 46 Nr. 2 BayStrWG definierten Begriff. Danach sind Ortsstraßen Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des BauGB dienen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.¹⁰⁾ Dementsprechend setzt der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG verwendete Begriff „öffentlich“ bei einer Ortsstraße entweder eine **Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis gemäß Art. 67 Abs. 3 BayStrWG** oder eine **Widmung nach Art. 6 BayStrWG** voraus. Die sachlichen Beitragspflichten können danach bei der Erhebung von Einmalbeiträgen erst entstehen, wenn eine der beiden – straßenrechtlichen – Voraussetzungen erfüllt ist.¹¹⁾

Ist eine Ortsstraße oder ein beschränkt-öffentlicher Weg innerhalb der Einrichtungseinheit noch nicht (in vollem Umfang) gewidmet, sollten die Gemeinden die Widmung vor der Bildung der Einrichtungseinheiten nachholen, insbesondere, da nur solche Grundstücke später beitragspflichtig werden, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsanlage innerhalb der Einrichtungseinheit besteht. Im Übrigen sind beitragsfähig nur Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast. Es bleibt abzuwarten, welche Anforderungen die bayerische Rechtsprechung an die **Widmung im Zusammenhang mit der Erhebung wiederkehrender Beiträge** stellen wird.¹²⁾

8) Vgl. Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung, 55. EL, Erl. 4.2 zu Art. 21.

9) So Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), IMS vom 12.7.2016 – IB4-1521-1-25, S. 38 f.

10) BayVGh, Beschluss vom 18.5.2016 – 6 ZB 15.2785.

11) BayVGh, Urteil vom 13.12.2016 – 6 B 16.978; BayVGh, Beschluss vom 18.5.2016 – 6 ZB 15.2785; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 31 Rn. 3.

12) Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), IMS vom 12.7.2016 – IB4-1521-1-25, S. 40.

IV Art. 5b Frage 2 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

4. Nicht beitragsfähige Verkehrsanlagen

Privatstraßen, die eine selbstständige Erschließungsanlage darstellen, stehen nur einem beschränkten Benutzerkreis zur Verfügung und sind nicht Bestandteile der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen. **Außenbereichsstraßen (Gemeindeverbindungsstraße)** werden den nach der Rechtsprechung des BVerfG vom 25.06.2014¹³⁾ erforderlichen, dem beitragspflichtigen Grundstück konkret zurechenbaren Vorteil in der Regel nicht vermitteln und können daher ebenfalls nicht Bestandteil der Einrichtungseinheit sein. Dementsprechend sieht auch das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages¹⁴⁾ die Einbeziehung von Außenbereichsstraßen nicht vor.

Hat eine Gemeinde bestimmte **Verkehrsanlagen** in die einheitliche öffentliche Einrichtung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge **fälschlicherweise einbezogen**, ist der Ermittlungsraum spätestens vor der Erhebung des nächsten Beitrags zu korrigieren.

13) BVerfG, Beschluss vom 25.6.2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10.

14) Satzungsmuster abgedruckt in Teil VI – 2.17.

5. Wichtige Entscheidungen zur Bildung von Einrichtungseinheiten ab 2000

Entscheidung	Datum	Aktenzeichen	Quelle	Inhalt
BayVGH Beschluss	13.12.2016	6 B 16.978	juris	Begriff Ortsstraße folgt dem straßenrechtlichen Begriff; Eintragung im Bestandsverzeichnis; negative Publizität; nachträgliche Widmung Frage 2 Nr. 3
BayVGH Beschluss	18.5.2016	6 ZB 15.2785	juris	Ortsstraße; Eintragung im Bestandsverzeichnis; Widmung; nicht gefangenes Hinterliegergrundstück Frage 2 Nr. 3
OVG RP Urteil	24.2.2016	6 A 11031/15	KStZ 2016, S. 130–133	Bildung von Einheiten, tatsächliche typische Straßennutzung; Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen bebauten Gebieten; mögliche Zäsur durch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, welche den Zusammenhang einer Bebauung aufheben können Frage 2 Nr. 2 und 3
VG Neustadt Urteil	20.1.2016	1 K 649/15.NW	juris	Zulässige Einbeziehung einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße in die Einheit Frage 2 Nr. 1

IV Art. 5b Frage 2 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Entscheidung	Datum	Aktenzeichen	Quelle	Inhalt
BVerfG Beschluss	25.6.2014	1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10	BVerfGE 137, S. 1–29; NVwZ 2014, S. 1448– 1453	Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach §10a KAG RP sind verfassungsrechtlich zulässig; Differenzierung zwischen den Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret zurechenbaren Vorteils erforderlich; Bildung einer einheitlichen Einheit zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Frage 2 Nr. 4
OVG RP Urteil	5.11.2013	6 A 10553/13	AS RP-SL 42, S. 77–87	Teil der Einheit können nur solche Verkehrsanlagen sein, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht erstmals hergestellt und gewidmet sind. Frage 2 Nr. 2 und 3
OVG RP Urteil	14.1.2013	6 A 10836/12	AS RP-SL 41, S. 317–326	Bei Aufzählung oder zeichnerischer Festlegung der einzelnen zur Einheit gehörenden Anbaustraße dürfen einerseits nur erstmals hergestellte und gewidmete Straßen berücksichtigt werden, andererseits müssen diese vollständig erfasst sein. Straßen ohne rechtlich gesicherte Verbindung zum übrigen Verkehrsnetz können nicht Teil der Einheit sein. Frage 2 Nr. 2 und 3

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge **Frage 2 Art. 5b IV**

Entscheidung	Datum	Aktenzeichen	Quelle	Inhalt
OVG RP Beschluss	21.8.2012	6 C 10085/12	AS RP-SL 41, S. 218–225	Klassifizierte Straße mit Anbaubestimmung kann Bestandteil der Einrich- tungseinheit sein. Frage 2 Nr. 1
BVerwG Urteil	12.4.2000	11 C 11/99	BayVBl 2001, S. 281–283; KStZ 2001, S. 31–33; DVBl 2000, S. 1707–1709	Festsetzung der Orts- durchfahrt als Bundes- straße hat Tatbestands- wirkung für das Erschließungsbeitrags- verfahren. Frage 2 Nr. 1